HECKSCHEN & SALOMON NOTARE

Prof. Dr. Heribert Heckschen
Dr. Pascal Salomon

Hohe Straße 12
01069 Dresden

Tel 0351 473 05 0
Fax 0351 473 05 10

OLG Rostock v. 31.01.2026 - 3 W 130/25, NJW-Spezial 2026, 391

Nichteingreifen der Pflichtteilsstrafklausel eidesstattlich versicherbar

27.11.2026

Leitsatz

Es bedarf im Grundbuchverfahren keiner Vorlage eines Erbscheins allein deswegen, weil nachzuweisen ist, dass eine testamentarische Pflichtteilsstrafklausel nicht eingreift. Die Nichtgeltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs kann auch vor einem Notar eidesstattlich versichert werden.

Sachverhalt

Der Erblasser war als Eigentümer einer Immobilie im Grundbuch eingetragen, wobei gleichzeitig die Nacherbfolge vermerkt war. Zuvor hatte er das Grundstück gemeinsam mit seiner bereits verstorbenen Ehefrau zur Hälfte besessen. Nach seinem Tod beantragte die Tochter die Berichtigung des Grundbuchs und berief sich dabei auf das gemeinsame notarielle Testament der Eltern. Danach sollte der überlebende Ehegatte zunächst Vorerbe und die gemeinsamen Kinder Nacherben bzw. Schlusserben werden. Das Testament enthielt außerdem eine Pflichtteilsstrafklausel, nach der ein Kind, das nach dem Tod des zuerst verstorbenen Elternteils seinen Pflichtteil verlangte und durchsetzte, von der späteren Erbfolge ausgeschlossen sein sollte. Das Grundbuchamt verlangte dennoch die Vorlage von Erbscheinen für die Nacherben nach der Mutter sowie für die Schlusserben nach dem Vater. Gegen diese Zwischenverfügung legte die Tochter Beschwerde ein.

Entscheidung

Die Beschwerde hatte Erfolg.

Der Nachweis der Erbfolge nach beiden Eltern kann nach § 35 Abs. 1 GBO durch das gemeinschaftliche notarielle Testament geführt werden. Ein zusätzlicher Erbschein ist daher grundsätzlich nicht erforderlich. Problematisch war allerdings die im Testament enthaltene Pflichtteilsstrafklausel, da nicht urkundlich feststand, ob eines der Kinder nach dem ersten Erbfall seinen Pflichtteil geltend gemacht hatte. Das lässt sich nach Auffassung des Gerichts jedoch ebenfalls durch eine öffentliche Urkunde nachweisen. Eine eidesstattliche Versicherung vor einem Notar reicht hierfür aus. Ein gesondertes Erbscheinverfahren ist damit nicht notwendig, da § 35 Abs. 1 S. 2 GBO gerade ermöglichen soll, die Erbfolge ohne zusätzlichen Umweg über das Nachlassgericht gegenüber dem Grundbuchamt nachzuweisen.

Praxishinweis

Für die Grundbuchberichtigung muss nicht automatisch ein Erbschein vorgelegt werden, wenn sich die Erbfolge aus einem notariellen Testament ergibt und lediglich wegen einer Pflichtteilsstrafklausel eine Nachweislücke besteht. Diese kann grundsätzlich durch notarielle eidesstattliche Versicherungen von Personen geschlossen

Prof. Dr. Heribert Heckschen
Dr. Pascal Salomon

Hohe Straße 12
01069 Dresden

Tel 0351 473 05 0
Fax 0351 473 05 10

werden, die zu den maßgeblichen Umständen zuverlässig Auskunft geben können. Ein Erbschein ist erst dann erforderlich, wenn trotz dieser Versicherungen konkrete Zweifel an der Erbfolge verbleiben. Die bloße abstrakte Möglichkeit, dass sich die Dinge anders zugetragen haben könnten, reicht dafür nicht aus.

Roth weist darauf hin, dass die Entscheidung den Nachweis dafür, dass ein Pflichtteil trotz einer Pflichtteilsstrafklausel nicht geltend gemacht wurde, im Grundbuchverfahren deutlich erleichtert. Maßgeblich sei, dass für das Grundbuchverfahren keine strengeren Anforderungen gelten sollten als für das Erbscheinverfahren. Eine eidesstattliche Versicherung über die Nichtgeltendmachung des Pflichtteils genügt daher in der Regel auch gegenüber dem Grundbuchamt. *(Roth,* in: NJW-Spezial 2026, 391)